

**Fraktionen
in der Stadtverordnetenversammlung
Wildau**

Wildau, 13. Dezember 2016

Interfraktioneller Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der mehrheitlich von den Stadtverordneten auf der SVV vom 11. Oktober 2016 gefasste Beschluss bezüglich des Stimmverhaltens des städtischen Vertreters auf der letzten MAWV Verbandssitzung (13. Oktober 2016) wird **öffentlich** aufrecht erhalten.

Der Beschluss wird im Einklang mit §19 Abs.7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg.), ".....Vertretungskörperschaft eines kommunalen Verbandsmitgliedes.....den Vertretungspersonen Richtlinien und Weisungen erteilen", getroffen und entspricht damit dem Gedanken des Mitwirkungs- und Gestaltungsrechts der Stadtverordneten.

Die Stadtverordneten stehen damit weiterhin zu Ihrer getroffenen Aufforderung an den Bürgermeister den Vorlagen

TOP 6 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung (DS/04/26/16)

TOP 7 4. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung (DS/04/26/16)

in der Verbandsversammlung des Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) nicht zuzustimmen. Der Bürgermeister **hatte** dementsprechend Sorge zu leisten, dass die 10 Wildauer Stimmen in der Verbandsversammlung des MAWV zu diesen beiden Tagesordnungspunkten mit **Nein** abgegeben werden.

Die Abgeordneten in der SVV Wildau bekräftigen nochmals ihre mehrheitlich getroffene Entscheidung, dass ohne eine ausgiebige Information und Diskussion über die Auswirkungen von Gebührenerhöhungen/Satzungsänderungen auf die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wildau, diese abzulehnen sind.

Begründung:

Die Stadtverordneten erhielten bezüglich der anstehenden Verbandssitzung, mit der durch die Stadtverwaltung versandten (07.10.2016) Einladung des MAWV, keinerlei Informationen zu den geplanten Gebührenerhöhungen/Satzungsanpassungen. Der MAWV selbst hatte diese in einem nichtöffentlichen „Informationsaustausch“ mit den Verbandsmitgliedern erörtert, sodass keinerlei Einblick in den Beschluss bzw. die Kostenkalkulation möglich war. Durch dieses Vorgehen wurden die Stadtverordneten von ihrem Kontroll- und Mitwirkungsrecht bzgl. des Abwasserverbandes ausgeschlossen. Da die Vertretung der Stadt Wildau im MAWV auf dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg.) basiert, hätten entsprechende Informationen den Stadtverordneten aber zugänglich gemacht werden müssen.

Regula Gl...

